

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.**

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt  
Oldenburg i. Gr., 1911**

Mitgliedschaft.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9481**

# I. Teil.

## Kompaktsgeschäfte.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Der seit dem Jahre 1859 in Oldenburg bestehende Oldenburger Schifferkompakt hat den Zweck, seine Mitglieder gegen den Verlust oder die Beschädigung ihrer Fahrzeuge nebst Zubehör einschließlich des Kochgeschirrs und des Bootes zu versichern. Er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

Das Geschäftsgebiet umfaßt das Herzogtum Oldenburg, die Provinz Hannover und die freie Hansestadt Bremen.

Das Geschäfts- und Versicherungsjahr beginnt und schließt mit dem 7. Januar, mittags 12 Uhr.

Alle Bekanntmachungen des Kompakts erfolgen durch die „Oldenburg. Anzeigen“ und durch die „Weserzeitung“.

Geht eines dieser Blätter ein oder wird es dem Kompakt unzugänglich, so hat der Vorstand anstelle des weggefallenen einstweilen bis zu der notwendigen Satzungsänderung ein anderes Blatt zu bestimmen und die getroffene Wahl in den übrigen Blättern bekannt zu geben.

### Mitgliedschaft.

#### § 2.

Alle Schiffer oder Schiffsführer oder Schiffseigner, die im Geschäftsgebiete ihren Wohnsitz haben und das Schiffergewerbe mit Schiffen — Segelschiffen und Segelfahrzeugen —

von etwa 250 cbm Brutto-Raumgehalt in der kleinen Küsten- und Binnenschiffahrt betreiben oder betreiben lassen, können Mitglieder des Kompakts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Geschäftsgebiets nicht beeinflusst.

§ 3.

Die Aufnahme in den Kompakt, womit die Versicherung des Schiffes verbunden ist, ist beim Vorstande schriftlich zu beantragen (§ 29). Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist der Versicherungsantrag angenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist dem Antragsteller mitzuteilen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

§ 4.

Jedem Aufnahmesuchenden wird ein Abdruck der Satzung des Kompakts gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Ueber den Abschluß der Versicherung wird jedem Mitglied ein Versicherungsschein zugestellt, welcher durch Zahlung der Eintrittsgelder, der Beiträge, der Stempel- und der Einschreibegebühr (§§ 45 und 46) einzulösen ist. Mit der Einlösung des Versicherungsscheins beginnt die Mitgliedschaft und die Versicherung. Auf Grund des Versicherungsscheins ist der Versicherte in allen Kompakts- und Versicherungsangelegenheiten stimmfähig legitimiert. Der Versicherte kann seinen Vertreter, den Schiffsführer oder Seeskipper zum Besuche der Mitgliederversammlung und zur Stimmabgabe (Stimmfähigkeit) schriftlich beauftragen.

**Ende der Mitgliedschaft.**

§ 5.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch den Tod.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Ausschluß und
4. durch Wegfall des Interesses; ein Mitglied, welches kein bei dem Kompakte versichertes Fahrzeug mehr besitzt, gilt damit als stillschweigend ausgeschieden.